

III. Verwaltungsgerichtshof. Entscheid vom 27. Oktober 1998 in der Beschwerdesache **(3A 97 138) A.**, Beschwerdeführer, gegen die **Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg**, Tafersstrasse 10, 1700 Freiburg, Beschwerdegegnerin, betreffend **Strassenverkehr, Entzug des Führerausweises wegen Konsums von Betäubungsmittel, (Entscheid der Kommission vom 6. März 1997)**

hat sich ergeben:

- A. Am Dienstag, den 18. Februar 1997, fuhr A. mit einem Personenwagen von Murten nach Freiburg und stellte das Fahrzeug bei der Verzweigung Chemin de la Motta/ Rue de la Sarine ab. Er begab sich dann zu Fuss zu einer Sitzbank, wo die Polizei ihn gegen Mitternacht kontrollierte. Sie beschlagnahmte 1,8 Gramm Marihuana. Ein wenige Stunden später durchgeführter Urintest ergab einen Wert von 336 ng/ml THC bei einem Grenzwert von 50 ng/ml. A. gab zu, in den letzten 24 Stunden Marihuana geraucht zu haben. Weiter gestand er, seit Februar 1996 etwa fünf Joints konsumiert zu haben.
- B. Mit Verfügung vom 6. März 1997 entzog die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (= Vorinstanz) A. den Führerausweis wegen Fahrens eines Motorfahrzeugs unter Drogeneinfluss für die Dauer von drei Monaten. Die Vorinstanz ging von einer schweren Gefährdung des Verkehrs im Sinne von Art. 16 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) aus. Eine Beschwerde von A. wies das Verwaltungsgericht am 29. April 1997 ab.
- A. führte Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Dieses hiess am 16. September 1997 die Beschwerde gut und überwies die Angelegenheit zur Neubeurteilung dem Verwaltungsgericht. Das Bundesgericht stellte im Wesentlichen fest, die Verwaltungsbehörde und mithin auch das Verwaltungsgericht hätten mit ihrem Entscheid zuwarten sollen, bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt. Im Übrigen seien die Urinbestimmung, das Verhalten von A. anlässlich der Polizeikontrolle sowie die übrigen Umstände allein nicht schlüssig genug, um ein Fahren unter Drogeneinfluss anzunehmen.
- C. Der Untersuchungsrichter des 4. Kreises verurteilte A. mit Strafbefehl vom 27. Oktober 1997 wegen Verletzung von Art. 31 Abs. 2 und 90 Ziff. 2 SVG sowie Art. 19a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die

Betäubungsmittel (BetmG; SR 812.121) zu fünf Tagen Gefängnis bei einer Probezeit von drei Jahren und zu einer Busse von 500 Franken.

Der Polizeirichter des Saanebezirks führte nach Einsprache von A. gegen den Strafbefehl am 27. März 1998 das kontradiktorische Verfahren durch. Er sprach A. vom Vorwurf der Verletzung von Verkehrsregeln, insbesondere des Fahrens unter Betäubungsmittel, frei und verurteilte ihn wegen Verletzung gegen das BetmG (Art. 19a Ziff. 1) zu einer Busse von 100 Franken. Der Strafkassationshof des Kantonsgerichts hat am 28. September 1998 eine von A. gegen dieses Urteil eingereichte Beschwerde abgewiesen, soweit er darauf eintrat.

Der III. Verwaltungsgerichtshof zieht in Erwägung:

1. Die Administrativbehörden und mithin die Verwaltungsjustizbehörden sind grundsätzlich an die Feststellungen des Strafrichters gebunden. Dies gilt namentlich dann, wenn das Strafurteil in einem ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung und mit der Möglichkeit, Parteien anzuhören und Zeugen zu befragen, ergangen ist, es sei denn, es bestünden klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Tatsachenfeststellung; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde nötigenfalls selbst Beweiserhebungen durchzuführen. Hängt die rechtliche Würdigung sehr stark von der Würdigung von Tatsachen ab, die der Strafrichter besser kennt als die Verwaltungsbehörde (was etwa dann der Fall ist, wenn er den Beschuldigten persönlich einvernommen hat), so ist die Verwaltungsbehörde auch in Bezug auf die Rechtsanwendung an die rechtliche Qualifikation des Sachverhaltes durch das Strafurteil gebunden.

Von den im Strafurteil gewonnenen und im Strafurteil niedergelegten Erkenntnissen darf die Verwaltungsbehörde nach dem Gesagten nur dann abweichen,

- wenn sie Tatsachen feststellt, die dem Strafrichter unbekannt waren oder die er nicht beachtet hat,
- wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, deren Würdigung zu einem anderen Entscheid führt, oder wenn die Beweismwürdigung durch den Strafrichter den feststehenden Tatsachen klar widerspricht; hat sie hingegen keine zusätzlichen Beweise erhoben, hat sie sich grundsätzlich an die Würdigung des Strafrichters zu halten;
- wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt, insbesondere die Verletzung

bestimmter Verkehrsregeln übersehen hat (zum Ganzen: BGE 124 II 106).

2. Der Polizeirichter hat den Beschwerdeführer sowie den verzeigenden Polizisten persönlich zur Sache befragt und ist darauf zu einem Freispruch vom Vorwurf der Verletzung von Verkehrsregeln gelangt. Das Urteil ist in diesem Punkt rechtskräftig, da die Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch keine Beschwerde erhoben hat und das Fahren eines Motorfahrzeugs unter Drogeneinfluss nicht Gegenstand des Strafkassationsverfahrens war. Der Strafrichter hat insbesondere festgestellt, dass nicht genügend Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden waren, der Beschwerdeführer habe sein Fahrzeug wegen Einnahme von Betäubungsmitteln nicht mehr sicher lenken vermocht.

Wie bereits dargelegt, ist der Entscheid des Strafrichters für das Administrativverfahren verbindlich. Folglich kann dem Beschwerdeführer weder eine grobe noch eine einfache Verletzung von Verkehrsregeln nachgewiesen werden. Damit fehlt es an einer objektiven Voraussetzung für den Entzug des Führerausweises (vgl. Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a SVG). Daraus folgt, dass die Beschwerde begründet und der angefochtene Entscheid aufzuheben ist.

3. Der Beschwerdeführer ist mit seinen Begehren durchgedrungen, weshalb ihm keine Kosten auferlegt werden (Art. 131 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege, VRG, SGF 150.1).

**Demnach entscheidet
der III. Verwaltungsgerichtshof:**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid der Kommission für Administrativverfahren im Strassenverkehr vom 6. März 1997 aufgehoben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** ab Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingereicht werden.
4. Dieser Entscheid wird eröffnet:
 - a) A.;

- b) der Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg mit ihrem Dossier und
- c) dem Bundesamt für Strassen, Bern.